



E-Government

WS 2023/24

Mag. Petra Martino

Zeitplan

- Mittwoch 06.12. 14.00 – 19.30
- Mittwoch 13.12. 14.00 – 19.30
- Mittwoch 10.01. 14.00 – 15.00 (Klausur)

Zeugniserwerb

- Klausur am 10.01. 14.00 – 15.00 Uhr
- Mitarbeit (max. 20 % der erforderlichen Gesamtpunktezahl)

Notenschlüssel

14 – 15 Punkte	Sehr Gut
12 – 13,5 Punkte	Gut
10 – 11,5 Punkte	Befriedigend
8 – 9,5 Punkte	Genügend
0 – 7,5 Punkte	Nicht Genügend

Lernunterlagen

- Powerpoint-Folien
- Gesetzes- und Verordnungstexte (AVG, E-GovG, SVG, ZustG, GOG usw.)



1. Überblick

- Begriffsdefinition
- Rechtsgrundlagen

2. E-Government-Gesetz

- Ziele und Prinzipien
- Signaturen und E-ID

3. Elektronisches Verwaltungsverfahren

- Anbringen
- Bearbeitung
- Elektronische Zustellung

4. FinanzOnline

5. Elektronischer Rechtsverkehr

Begriffsdefinition
Rechtsgrundlagen

Überblick



Begriffsdefinition (1)

„Regieren und Verwalten unterstützt durch moderne Informations- und Kommunikationstechnologien“

Begriffsdefinition (2)

EU-Kommission

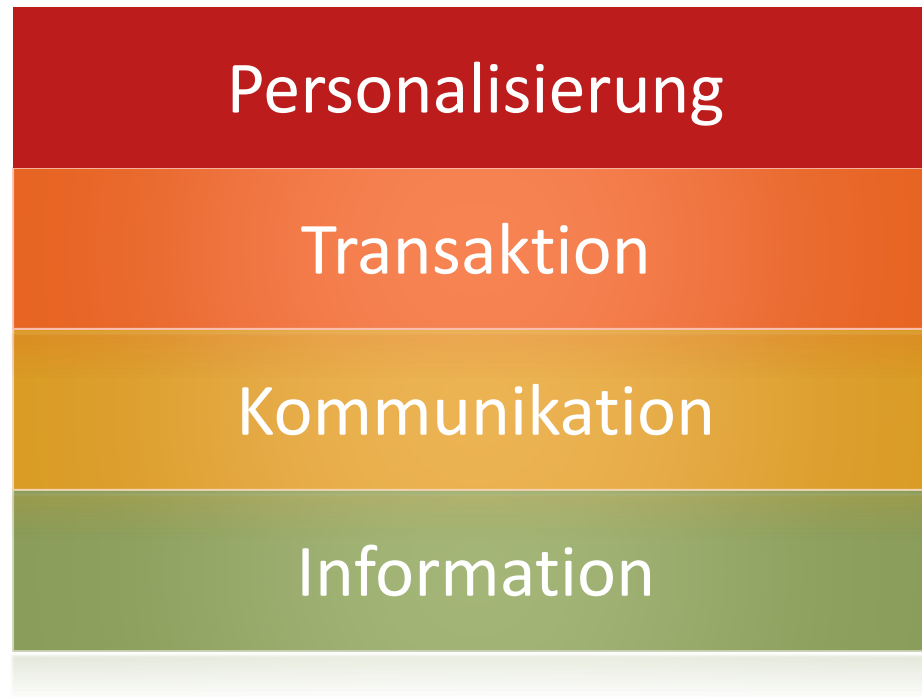
„E-Government ist der Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in öffentlichen Verwaltungen in Verbindung mit organisatorischen Änderungen und neuen Fähigkeiten, um öffentliche Dienste und demokratische Prozesse zu verbessern und die Gestaltung und Durchführung staatlicher Politik zu erleichtern.“

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Rolle elektronischer Behördendienste (E-Government) für die Zukunft Europas, KOM(2003) 567

Begriffsdefinition (3)

Synonym für eine moderne und effiziente Verwaltung

Interaktionsebenen



Herzlich willkommen!

Das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) dient ua der rechtlich verbindlichen Kundmachung der im Bundesgesetzblatt (seit 2004) und in den Landesgesetzblättern der Länder (Kärnten, Steiermark, Tirol und Wien seit 2014 und Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg seit 2015) zu verlautbarenden Rechtsvorschriften. Daneben werden beispielsweise auch Verordnungen mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden im RIS rechtlich verbindlich kundgemacht.

Das RIS dient ferner zur Information über Rechtsnormen des Bundes und der Ländern (konsolidiertes Bundes- und Landesrecht) und bietet einen Zugang zur Rechtsprechung, zu ausgewählten Rechtsnormen von Gemeinden, zu ausgewählten Erlässen von Bundesministerien sowie zu sonstigen Kundmachungen.

Beim Rechtsinformationssystem handelt es sich um eine Dokumentation des österreichischen Rechts. Daher können **keinerlei Rechtsauskünfte** erteilt werden.

Das RIS bietet einen barrierefreien Zugang (WAI-AA nach WCAG 2.0).



Webseiten

[Bundesministerium für Finanzen](#)[Oesterreich.gv.at](#)[Parlament](#)[EU-Recht](#)

Informationen

[Über das RIS](#)[RIS:App](#)[Open Government Data](#)

Services auf Mein Wien

Für viele Services auf Mein Wien brauchen Sie eine [Handy-Signatur](#), um den Antrag digital zu unterschreiben.

Suche

z.B. Parkpickerl

SUCHEN



Meistgesucht

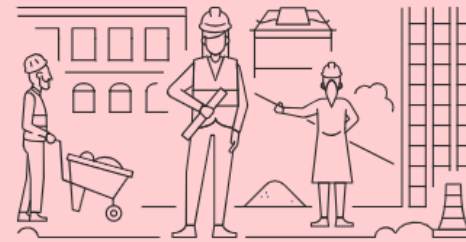
Energieunterstützung Plus

Wohnbeihilfe

Kindergartenplatz

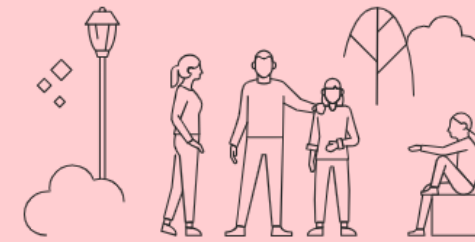
Parkpickerl Gültigkeit

Amtswege von A-Z



Bauen

- [Akteneinsicht in laufende baubehördliche Verfahren](#)
- [Bauphysikalische Unterlagen übermitteln](#)
- [Bewilligung für Arbeiten auf oder neben der Straße beantragen](#)
- [Digitale Baueinreichung](#)
- [Gebäudedaten erfassen](#)



Freizeit

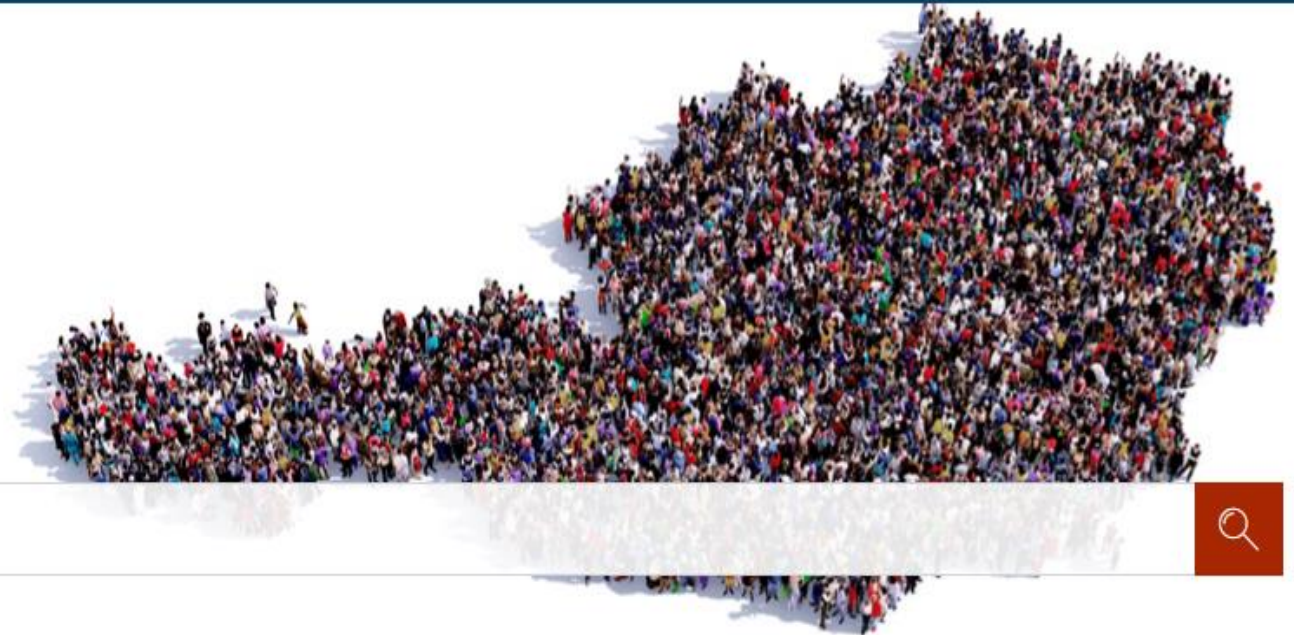
- [Grillplatz reservieren](#)



Österreichs digitales Amt

Verwaltung dort, wo ich bin

Überblick und Video



Suche



Aktuelle Themen



Vorteile und Mehrwert

- Modernisierung
- Vereinfachung und Beschleunigung
- Effizienzsteigerung und Kostensenkung
- Demokratiepölitisches Potential

Petitionsplattform

Das Wiener Petitionsrecht bietet Menschen in Wien eine Möglichkeit, sich unmittelbar in politische Prozesse einzubringen. Anliegen können mit Unterschriftenlisten oder auf dieser Online-Plattform eingebracht werden. Sobald eine Petition von 500 Wiener*innen unterstützt wird, wird sie im Petitionsausschuss des Gemeinderates behandelt.

[PETITION EINBRINGEN](#)

Petition unterstützen

Um eine Petition unterstützen zu können, müssen Sie mindestens 16 Jahre alt sein und Ihren Hauptwohnsitz in Wien haben. Wählen Sie dafür einfach die jeweilige Petition in der Petitionsplattform aus. Dort finden Sie alle Details.

[Petition unterstützen – Voraussetzungen und Fristen](#)

Petitionen Auswahl

- Freigegeben
- Beendet

Aktivitäten der EU-Kommission

- Digitale Agenda für Europa (19.5.2010)
- Europäischer eGovernment-Aktionsplan 2011-2015 (15.12.2010)
- Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa (6.5.2015)
- EU-eGovernment-Aktionsplan 2016-2020 (19.4.2016)
- Mitteilung zur "Gestaltung der digitalen Zukunft Europas,, (19.2.2020)
- Mitteilung der Europäischen Datenstrategie

Aktivitäten der EU-Kommission

- Digitaler Kompass: „Der Weg in die digitale Dekade 2030“
- Strategie zu elektronischen Behördendiensten

EU-eGovernment-Aktionsplan 2016 – 2020

Grundsätze

- Standardmäßig digital
- Grundsatz der einmaligen Erfassung
- Inklusion und Barrierefreiheit
- Offenheit und Transparenz
- Standardmäßig grenzübergreifend
- Standardmäßig interoperabel
- Vertrauenswürdigkeit und Sicherheit

E-Government-Strategie Österreich 2023

Prinzipien:

- Der Mensch steht im Mittelpunkt
- Innovative Services für eine digitale Zukunft
- Digitale Souveränität
- Vertrauen

Rechtsgrundlagen (1) - Auszug

eIDAS-Verordnung

Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG)

E-Government-Gesetz (E-GovG)

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG)

Zustellgesetz (ZustG)

Verordnungen

Rechtsgrundlagen (2)

Stammzahlenregister-
behördenverordnung 2022,
BGBl. II Nr. 240/2022

E-Government-Bereichs-
abgrenzungsverordnung,
BGBl. II Nr. 289/2004 idF
BGBl. II Nr. 213/2013

E-GovG

E-ID-Verordnung,
BGBl. II Nr. 181/2022

Ergänzungsregister-
Verordnung 2022,
BGBl. II Nr. 241/2022

E-Government-
Gleichwertigkeitsverordnung
BGBl. II Nr. 170/2010

Ziele und Prinzipien
Signaturen und
E-ID-Konzept

E-Government-Gesetz (E-GovG) BGBl. I Nr. 10/2004 idF BGBl. I Nr. 119/2022

Ziele (§ 1 Abs. 1 E-GovG)

- die Förderung rechtserheblicher elektronischer Kommunikation
- die Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen unter Berücksichtigung grundsätzlicher Wahlfreiheit zwischen Kommunikationsarten für Anbringen an diesen Stellen

Oberste Prinzipien

- Wahlfreiheit (§ 1 Abs. 1 E-GovG)
- Gewährleistung von Sicherheit und Datenschutz (§ 1 Abs. 2 E-GovG)
- Recht auf elektronischen Verkehr (§ 1a E-GovG)
- Barrierefreier Zugang: Web-Zugänglichkeitsgesetz-WZG BGBl. I Nr. 59/2019



WAI – Richtlinien

(Web Accessibility Initiative)

- **Web Content Accessibility Guidelines (WCAG)**
„Richtlinie für barrierefreie Webinhalte“
- **Authoring Tool Accessibility Guidelines (ATAG)**
- **User Agent Accessibility Guidelines (UAAG)**

WCAG - Aufbau



WCAG – Prinzipien

Prinzipien	
Prinzip 1	Wahrnehmbarkeit
Prinzip 2	Bedienbarkeit
Prinzip 3	Verständlichkeit
Prinzip 4	Robustheit

Wahrnehmbarkeit

„Informationen und Bestandteile der Benutzerschnittstelle müssen den BenutzerInnen so präsentiert werden, dass sie diese wahrnehmen können.“

Richtlinien

1.1 Textalternativen

„Stellen Sie Textalternativen für alle Nicht-Text-Inhalte zur Verfügung, so dass diese in andere vom Benutzer benötigte Formen geändert werden können, wie zum Beispiel Großschrift, Braille, Symbole oder einfache Sprache.“

1.2 Zeitbasierte Medien

„Stellen Sie Alternativen für zeitbasierte Medien zur Verfügung.“

Wahrnehmbarkeit

1.3 Anpassbar

„Erstellen Sie Inhalte, die auf verschiedene Arten dargestellt werden können (z.B. einfacheres Layout), ohne dass Informationen oder Struktur verloren gehen.“

1.4 Unterscheidbar

„Machen Sie es Benutzern leichter, Inhalt zu sehen und zu hören einschließlich der Trennung von Vorder- und Hintergrund.“

Bedienbarkeit

„Bestandteile der Benutzerschnittstelle und Navigation müssen bedienbar sein.“

Richtlinien

2.1 Per Tastatur zugänglich

„Sorgen Sie dafür, dass alle Funktionalitäten per Tastatur zugänglich sind.“

2.2 Ausreichend Zeit

„Geben Sie den Benutzern ausreichend Zeit, Inhalte zu lesen und zu benutzen.“

Bedienbarkeit

2.3 Anfälle

„Gestalten Sie Inhalte nicht auf Arten, von denen bekannt ist, dass sie zu Anfällen führen.“

2.4 Navigierbar

„Stellen Sie Mittel zur Verfügung, um Benutzer dabei zu unterstützen zu navigieren, Inhalte zu finden und zu bestimmen, wo sie sich befinden.“

2.5 Eingabemodalitäten

„Erleichtern Sie den Benutzern die Bedienung über verschiedene Eingaben über die Tastatur hinaus.“

Verständlichkeit

„Informationen und Bedienung der Benutzerschnittstelle müssen verständlich sein.“

Richtlinien zur Verständlichkeit

3.1 Lesbar

„Machen Sie Inhalt lesbar und verständlich.“

3.2 Vorhersehbar

„Sorgen Sie dafür, dass Webseiten vorhersehbar aussehen und funktionieren.“ z.B. durchgängiges Layout

3.3 Hilfestellung bei der Eingabe

„Helfen Sie den Benutzern dabei, Fehler zu vermeiden und zu korrigieren.“

Robustheit

„Inhalte müssen robust genug sein, damit sie zuverlässig von einer großen Auswahl an Benutzeragenten einschließlich assistierender Techniken interpretiert werden können.“

Richtlinie

4.1 Kompatibel

„Maximieren Sie die Kompatibilität mit aktuellen und zukünftigen Benutzeragenten, einschließlich assistierender Techniken.“

WCAG – Erfolgskriterien

Beispiel betreffend Richtlinie 3.1 Lesbar

3.1.1 Sprache der Seite: Die voreingestellte menschliche Sprache jeder Webseite kann durch Software bestimmt werden. (Stufe A)

3.1.2 Sprache von Teilen: Die menschliche Sprache jedes Abschnitts oder jedes Satzes im Inhalt kann durch Software bestimmt werden außer bei Eigennamen, technischen Fachbegriffen, Wörtern einer unklaren Sprache und Wörtern oder Wendungen, die Teil des Jargons des direkt umliegenden Textes geworden sind. (Stufe AA)

WCAG – Erfolgskriterien

Beispiel betreffend Richtlinie 3.1 Lesbar

3.1.3 Ungewöhnliche Wörter: Es gibt einen Mechanismus, um spezielle Definitionen von Wörtern oder Wendungen zu erkennen, die auf ungewöhnliche oder eingeschränkte Weise benutzt werden, Idiome und Jargon eingeschlossen. (Stufe AAA)

3.1.4 Abkürzungen: Es gibt einen Mechanismus, um die ausgeschriebene Form oder Bedeutung von Abkürzungen zu erkennen. (Stufe AAA)

„Web-Accessibility-Richtlinie“

Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen

Stufe AA der WCAG muss erfüllt sein.

„Web-Zugänglichkeits-Gesetz“ - WZG

- Umsetzung der Web-Accessibility-Richtlinie
- Festlegung der Anforderungen an die Barrierefreiheit für die Websites und mobilen Anwendungen des Bundes (§ 3 WZG)
- Anwendung: „alte“ Inhalte seit 23. September 2020
„neue“ Inhalte seit 23. September 2019
Mobile Anwendungen seit 23. Juni 2021

Identifikation und Authentifizierung

Definitionen (1)

„Identität“ (§ 2 Z 1 E-GovG)

Die Bezeichnung der Nämlichkeit von Betroffenen durch Merkmale, die geeignet sind, ihre Unterscheidbarkeit von anderen zu ermöglichen; solche Merkmale sind insbesondere der Name und das Geburtsdatum, aber auch etwa die Firma oder (alpha)numerische Bezeichnungen.

Identifikation und Authentifizierung

Definitionen (2)

„eindeutige Identität“ (§ 2 Z 2 E-GovG)

Die Bezeichnung der Nämlichkeit einer bzw. eines Betroffenen durch ein oder mehrere Merkmale, wodurch die unverwechselbare Unterscheidung von allen anderen bewirkt wird.

Identifikation und Authentifizierung

Definitionen (3)

„Authentizität“ (§ 2 Z 5 E-GovG)

Die Echtheit einer Willenserklärung oder Handlung in dem Sinn, dass die/der vorgebliche Urheber*in auch ihre/ihr tatsächliche*r Urheber*in ist.

Identität

Bezeichnung der Person

Name: Mia Schmidt

Geburtsdatum: 3. April 1998

Geburtsort: Wien

Wohnort: 1020 Wien,
Ulrichgasse 3

Sozialversicherungsnummer:

3578 030498

Authentizität

Echtheit einer Willenserklärung
oder Handlung

Mia Schmidt

Elektronische Signatur

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014 (eIDAS-VO)

Zweck: Zuordenbarkeit der Daten

Schutz der Daten vor Manipulation

für natürliche Personen

Elektronische Signatur - Arten

- („Einfache“) Elektronische Signatur (Art. 3 Z 10 eIDAS-VO)
- Fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 3 Z 11 iVm Art. 26 eIDAS-VO)
- Qualifizierte elektronische Signatur (Art. 3 Z 12 eIDAS-VO)

(„Einfache“) elektronische Signatur

Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden und die die bzw. der Unterzeichner*in bzw. zum Unterzeichnen verwendet.

Fortgeschrittene elektronische Signatur

Elektronische Signatur, die

- eindeutig der bzw. dem Unterzeichner*in zugeordnet ist,
- die Identifizierung der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners ermöglicht,
- unter Verwendung elektronischer Signaturerstellungsdaten erstellt wird, die die bzw. der Unterzeichner*in mit einem hohen Maß an Vertrauen unter ihrer bzw. seiner alleinigen Kontrolle halten kann,
- mit den auf diese Weise unterzeichneten Daten so verbunden ist, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann.

Qualifizierte elektronische Signatur

Eine fortgeschrittene elektronische Signatur, die von einer qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit erstellt wurde und auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Signaturen beruht.

Elektronische Signaturen – Rechtswirkung

Art. 25 eIDAS-VO

Qualifizierte elektronische Signatur

ist handschriftlicher Unterschrift gleichgestellt (vgl. auch § 4 Abs. 1 SVG)

„Einfache“ und Fortgeschrittene elektronische Signatur

Keine Gleichstellung mit handschriftlicher Unterschrift, aber in Gerichtsverfahren als Beweismittel zulässig (Beweiswürdigung)

Elektronisches Siegel (1)

Ein elektronisches Siegel sind Daten in elektronischer Form, die anderen Daten in elektronischer Form beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden, um deren Ursprung und Unversehrtheit sicherzustellen.

Elektronisches Siegel (2)

3 Arten: „einfach“, „fortgeschritten“, „qualifiziert“

Rechtliche Grundlage: Art. 3 Z 25 bis 27 eIDAS-VO

für juristische Personen

Elektronisches Siegel - Rechtswirkungen

Qualifiziertes elektronisches Siegel

Kommt keiner handschriftlichen Unterschrift gleich.

Es gilt aber die Vermutung der Unversehrtheit der Daten und der Richtigkeit der Herkunftsangabe der Daten (Art. 35 eIDAS-VO).

E-ID (1)



Weiterentwicklung von Handy-Signatur und
Bürgerkarte

Bis 4.12.2023 Pilotbetrieb

Seit 5.12.2023 Echtbetrieb


E-ID (2) – Umstieg von Bürgerkarte

- Basisfunktion
- Vollfunktion



E-ID (3) – Voraussetzungen



- vollendetes 14. Lebensjahr
- Smartphone mit der App „Digitales Amt“  oder FIDO-Sicherheitsschlüssel
- Face-ID oder Touch-ID
- Abgeschlossene Registrierung bei der Behörde zur Identitätsfeststellung

E-ID (4) – Registrierung

§ 4a E-GovG



- bei jeder Passbehörde
- bei zur Entgegennahme des Passantrages ermächtigten Gemeinden (nur für Einwohner*innen der Gemeinde),
- bei den Landespolizeidirektionen
- bei Finanzämtern sowie
- bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland für Auslandsösterreicher*innen.

E-ID (5)

§ 4 E-GovG



Der E-ID dient v.a. dem Nachweis

- der **eindeutigen Identität**
- der **Authentizität** des elektronisch gestellten Anbringens

E-ID – eindeutige Identifikation (§ 6 E-GovG)

Die eindeutige Identifikation von Betroffenen erfolgt auf Basis ihrer Stammzahl (§ 2 Z 8 E-GovG).

E-ID – Stammzahl (1)

Definition (§ 2 Z 8 E-GovG):

Die Stammzahl ist „eine dem Betroffenen zu dessen eindeutiger Identifikation zugeordnete Zahl, die auch für die Ableitung von bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK) gemäß §§ 9 und 14 bestimmt ist“.

E-ID – Stammzahl (2)

Bildung der Stammzahl (§ 6 E-GovG)



Natürliche Personen:

- ZMR-Zahl, wenn die Person im ZMR eingetragen ist oder
- Ordnungsnummer des Ergänzungsregisters (z.B. bei Auslandsösterreicher*innen)

E-ID – Stammzahl (3)

ZMR-Zahl bzw.

Ordnungsnummer aus ERnP

000247681888



Stammzahl

Symmetrische Verschlüsselung
mit geheimem Schlüssel durch
Stammzahlenregister

Qq03dPrgcHsx3G0IKSH6SQ

E-ID – Stammzahl (4)

Bildung der Stammzahl (§ 6 E-GovG)

Nicht-natürliche Personen:

- Firmenbuchnummer
- Vereinsregisterzahl
- Global Location Number (GLN)
- Ordnungsnummer des Ergänzungsregisters (z.B. Kirchen, ARGE)

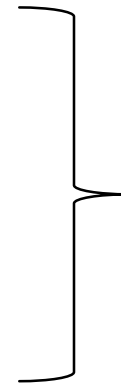
E-ID – Stammzahl (5)

Firmenbuchnummer

Vereinsregisterzahl

Global Location Number

Ordnungsnummer aus ERsB



ohne Verschlüsselung

E-ID – Stammzahl (6)

Ergänzungsregister:

- Ergänzungsregister für natürliche Personen (ERnP)
- Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ERsB)

Schutz der Stammzahl natürlicher Personen

§ 12 E-GovG

- Dauerhafte Speicherung der Stammzahl darf nur in verschlüsselter Form erfolgen
- Errechnungsvorgang zur bPK-Bildung darf zu keiner Speicherung der Stammzahl außerhalb des Errechnungsvorganges führen
- Durchführung des Errechnungsvorganges nur bei Stammzahlenregisterbehörde oder bei der in ihrem Auftrag tätigen Behörde
- Verwendung der Stammzahl nur
 - unter Mitwirkung der Inhaberin bzw. des Inhabers des E-ID
 - ohne Mitwirkung der bzw. des Betroffenen durch Stammzahlenregisterbehörde

E-ID - Authentizität

Die Authentizität eines mit dem E-ID gestellten Anbringens wird durch die in dem E-ID enthaltene qualifizierte elektronische Signatur nachgewiesen (§ 4 Abs. 7 E-GovG).

Anbringen
Bearbeitung
Zustellung

Elektronisches Verwaltungsverfahren

Rechtsgrundlage

- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. I Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023
- Zustellgesetz (ZustG), BGBl. I Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 205/2022

Anbringen

Elektronisches Verwaltungsverfahren

Anbringen (1)

§ 13 Abs. 1 AVG

Anträge

Gesuche

Anzeigen

Beschwerden

Sonstige
Mitteilungen

Anbringen (2)

Grundsätzlich:

- **schriftlich** (in jeder technisch möglichen Form, mit E-Mail nur insoweit, als nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind – z.B. Online-Formulare)
- mündlich
- telefonisch

Anbringen (3)

Nachweis der Identität und Authentizität bei Zweifeln

	Traditionelles Verfahren	Elektr. Verfahren
Identität	Persönliche Vorsprache (Ausweis)	Personenbindung
Authentizität	Eigenhändige Unterschrift	Qualifizierte elektronische Signatur

Anbringen - Eindeutige Identifikation

§ 8 E-GovG:

Natürliche Personen

durch bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK);

Nicht-natürliche Personen

unmittelbar durch Stammzahl

Bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK)

bPK wird durch eine Ableitung aus der Stammzahl der betroffenen natürlichen Person gebildet (§ 9 Abs. 1 E-GovG).

Beschränkung auf staatlichen Tätigkeitsbereich, dem die Datenanwendung zuzurechnen ist, in der das bPK verarbeitet werden soll.

E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung

Anlage zu § 3 Abs. 1

TEIL 1

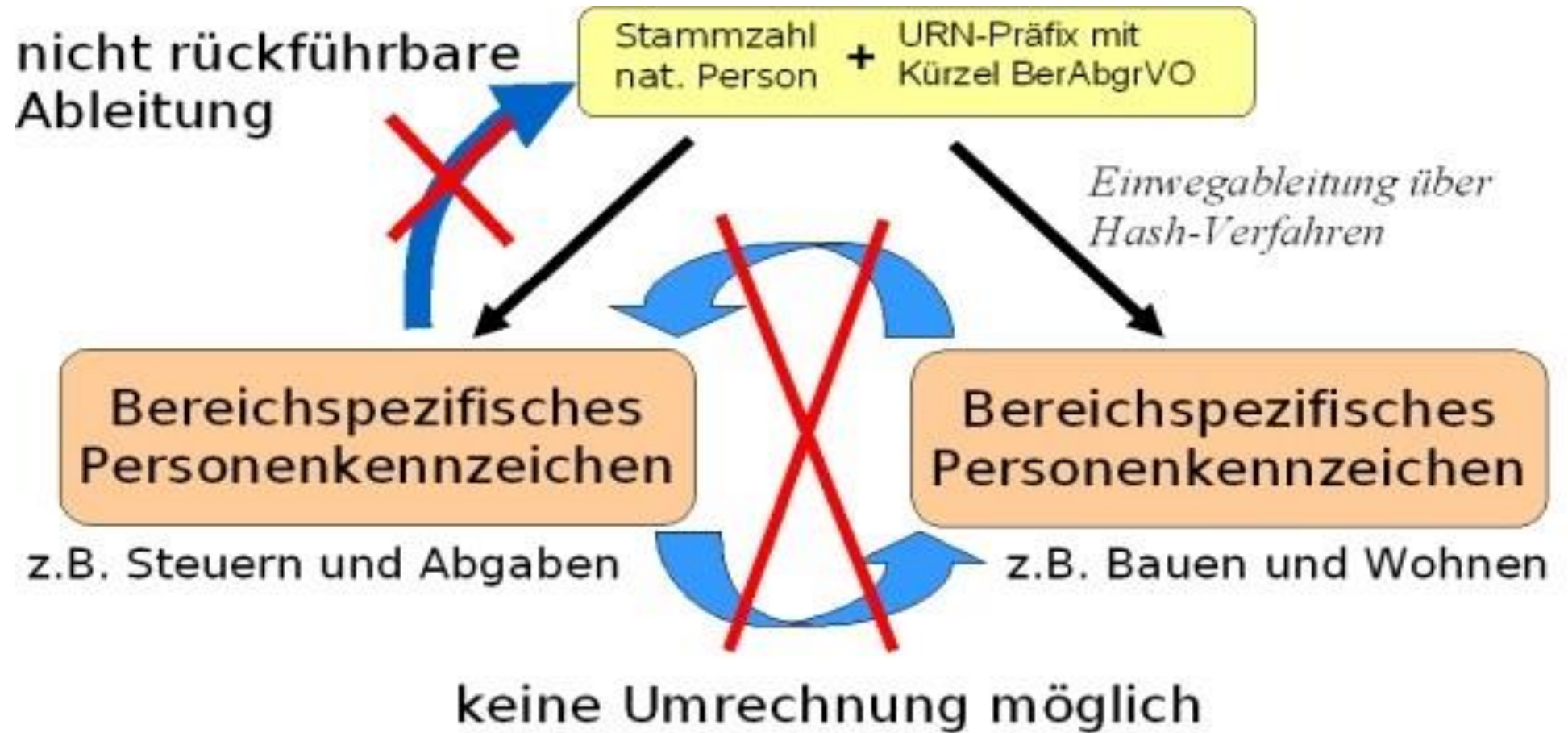
Tätigkeitsbereich	Bereichskennung	Beispiele
Arbeit	AR	<i>Arbeitnehmerschutz, Arbeitsmarktverwaltung</i>
Amtliche Statistik	AS	
Bildung und Forschung	BF	<i>Schulen, Universitäten, Berufsschulen, sonstige Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Stipendien, Nostrifikation, Bibliotheken und Archive</i>
Bauen und Wohnen	BW	<i>Bauverfahren, Wohnraumsanierung, Wohnungsvergabe, Schlichtungsstellen nach MRG, Wohnbauförderung, Energiesparförderung, Kanalanschluss, Raumplanung, Grundverkehr, Wasserversorgung</i>
EU und Auswärtige Angelegenheiten	EA	<i>Konsularwesen, Auslandsösterreicher</i>
Ein- und Ausfuhr	EF	<i>Ein- und Ausfuhrbewilligungen, Zollwesen</i>
Gesundheit	GH	<i>Krankenpflege, Gesundheitswesen, Gesundheitsausbildung, Impfwesen, Überwachung des Giftverkehrs, Überwachung übertragbarer Krankheiten, Überwachung und Bekämpfung von Drogenmissbrauch, Bestattungswesen</i>

Ermittlung des bPK

Beispiel für ein bPK		in Base64 Standardkodierung
Stammzahl		DEyMzQ1Njc4OWFiY2RlZg== (Base64, 24 Zeichen)
Bereichskürzel		BW (ISO-8859-1, Beispiel: Bauen und Wohnen)
Zeichenkette		MDEyMzQ1Njc4OWFiY2RlZg==+urn:publicid:gv.at:cdid+BW
SHA-1		5cd5794e 10a3e4ec 09474a0e 71698ae1 652ce69e (5x32bit [Darstellung; hexadezimal])
Base64		XNV5ThCj5OwJR0oOcWmK4WUs5p4= (28 Zeichen, ISO-8859-1)

[https://www.bmf.gv.at/ministerium/aufgaben-und-organisation/Stammzahlenregisterbehoerde/Bereichsspezifische-Personenkennzeichen-\(bPK\)/Beschreibung-von-bereichsspezifischen-Personenkennzeichen.html](https://www.bmf.gv.at/ministerium/aufgaben-und-organisation/Stammzahlenregisterbehoerde/Bereichsspezifische-Personenkennzeichen-(bPK)/Beschreibung-von-bereichsspezifischen-Personenkennzeichen.html)

Ermittlung des bPK



<https://www.bmf.gv.at/ministerium/aufgaben-und-organisation/Stammzahlenregisterbehoerde/Veroeffentlichungen.html#ermittlung-des-bereichsspezifischen-personenkennzeichens-bpk->

Personenbindung

Von der Stammzahlenregisterbehörde wird elektronisch signiert oder besiegelt bestätigt, dass der bzw. dem E-ID Inhaber*in in der E-ID als Inhaber*in bezeichneten natürlichen Person ein oder mehrere bPK (bereichsspezifische Personenkennzeichen) zur eindeutigen Identifikation zugeordnet ist oder sind. Diese Zuordnung bezeichnet man als Personenbindung. Sofern die Personenbindung den Vornamen, Familiennamen oder das Geburtsdatum der E-ID-Inhaberin bzw. des E-ID-Inhabers enthält, bestätigt die Stammzahlenregisterbehörde mit ihrer elektronischen Signatur oder ihrem elektronischen Siegel die Richtigkeit der Zuordnung der personenbezogenen Daten zur bzw. zum E-ID-Inhaber*in.

Personenbindung – elektronischer Verkehr – öffentlicher Bereich (§ 4 Abs. 5 E-GovG)

Durch Stammzahlenregisterbehörde ist bei jeder Verwendung des E-ID eine Personenbindung zu erstellen, die

- ein oder mehrere bPK,
- Vorname, Familienname und Geburtsdatum
- mit Einwilligung weitere Merkmale (z.B. Melde-, Personenstands- und Staatsbürgerschaftsdaten)

Verschlüsseltes bPK

- Behörde benötigt bPK aus einem anderen Verfahrensbereich.
- Berechnung erfolgt durch Stammzahlenregisterbehörde.
- Entschlüsselung nur durch Behörde, die für diesen Fremd-Verfahrensbereich zuständig ist.

Beispiel

Behörde A möchte der Behörde B ein personenbezogenes Dokument anonymisiert zusenden.

1. Behörde A stellt Anfrage an Stammzahlenregisterbehörde für ein Fremd-bPK für die Behörde B.
2. Behörde A bekommt Fremd-bPK für Behörde B.
3. Behörde A sendet Dokument mit dem Fremd-bPK und dem eigenen verschlüsselten bPK an Behörde.
4. Behörde B kann das erhaltene Fremd-bPK mit ihrem privaten Schlüssel entschlüsseln, das bPK extrahieren und so das Dokument einer Person zuordnen.

Beispiel

Behörde B möchte der Behörde A das personenbezogene Dokument ergänzt wieder zurücksenden.

1. Behörde B sendet das Dokument zusammen mit dem davor enthaltenen verschlüsselten bPK an die Behörde A.
2. Behörde A kann das verschlüsselte bPK mit ihrem privaten Schlüssel entschlüsseln, das bPK extrahieren und so das Dokument wieder der ursprünglichen Person zuordnen.

Schutz von bPK

- Rückrechnung des bPK auf die Stammzahl nicht möglich.
- bPK aus fremden Bereich ist von der Stammzahlenregisterbehörde nur verschlüsselt zur Verfügung zu stellen.
- Unverschlüsselte Speicherung nur, wenn bPK mit der eigenen Bereichskennung gebildet wurde.

bPK – privater Bereich (1)

§ 14 E-GovG

Bildung erfolgt analog zur Bildung des gewöhnlichen bPK's.

Bereichskennung = Stammzahl oder das bPK der bzw. des Verantwortlichen des privaten Bereichs

bPK – privater Bereich (2)

Voraussetzung:

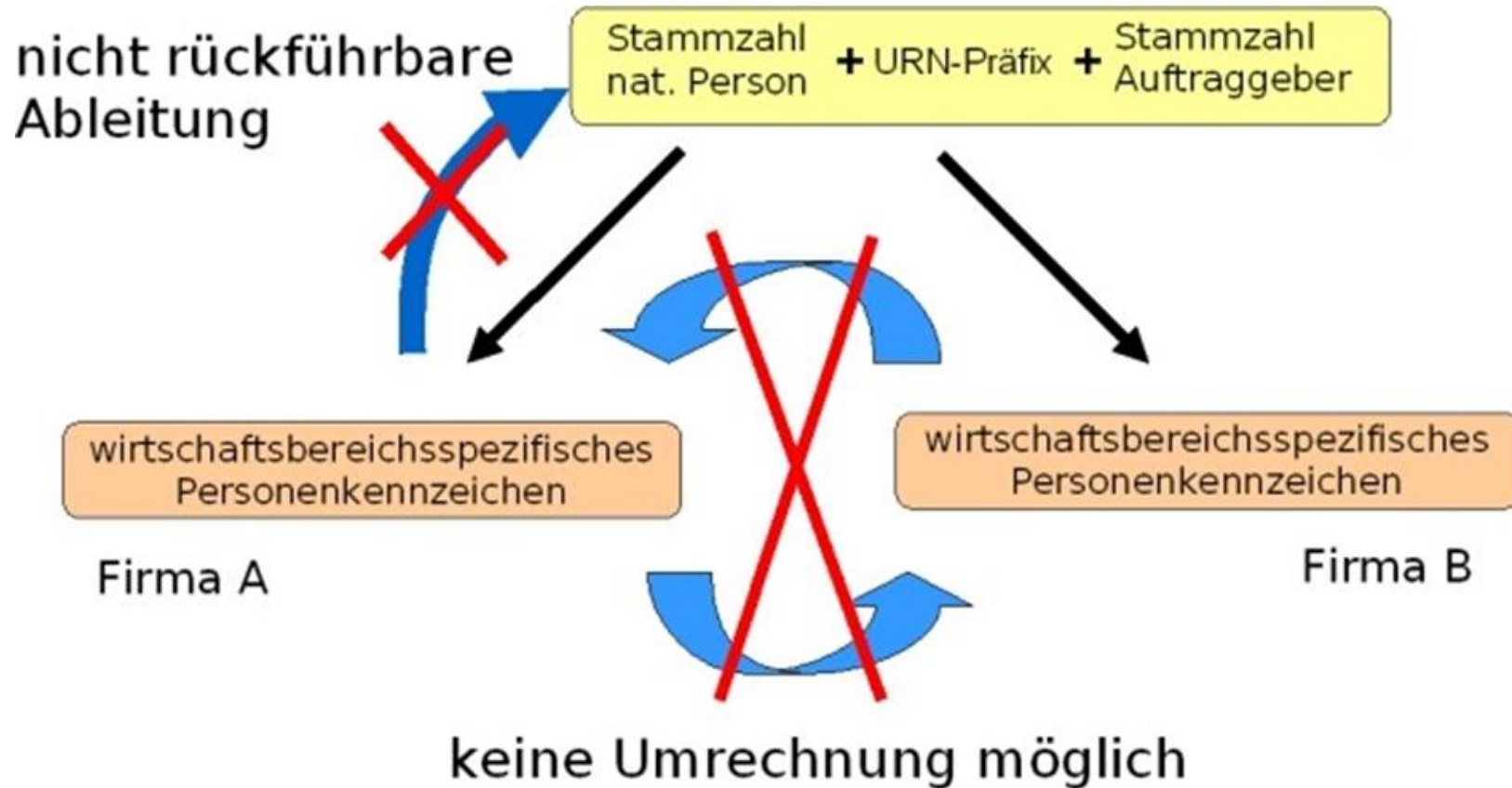
Die bzw. der Verantwortliche des privaten Bereichs benötigt eine für den Einsatz des E-ID **taugliche technische Umgebung**, in der ihre bzw. seine Stammzahl oder ihr bzw. sein bPK als Bereichskennung im Errechnungsvorgang für das bPK für die Verwendung im privaten Bereich zur Verfügung gestellt wird.

bPK – privater Bereich (3)

Beispiel: Ableitung zum bereichsspezifischen Personenkennzeichen für die Verwendung im privaten Bereich		Code
Stammzahl, Base64 [5]		Qq03dPrgcHsx3G0lKSH6SQ== (24 Zeichen)
Stammzahl des Verantwortlichen		468924 i
Präfix für Firmenbuchnummer		urn:publicid:gv.at:wbpk+FN+
Eingangsdaten für die Hashberechnung		Qq03dPrgcHsx3G0lKSH6SQ==+urn:publicid:gv.at:wbpk+FN+468924i (Leerzeichen vor "i" entfernt – siehe Schritt 2)
Hashwert nach SHA-1, hexadezimal		43B8485AB5 6A3FE55946 24E2966DFE 9A2A082B9C (5 x 32 bit)
Hashwert nach SHA-1, Base64		Q7hIWrvqP+VZRiTilm3+miolK5w= (28 Zeichen)

<https://www.bmf.gv.at/ministerium/aufgaben-und-organisation/Stammzahlenregisterbehoerde/Veroeffentlichungen.html#ermittlung-des-bereichsspezifischen-personenkennzeichens-fuer-die-verwendung-im-privaten-bereich>

Ermittlung des bPK – privater Bereich



<https://www.bmf.gv.at/ministerium/aufgaben-und-organisation/Stammzahlenregisterbehoerde/Veroeffentlichungen.html#ermittlung-des-bereichsspezifischen-personenkennzeichens-bpk->

Schutz der Stammzahl und bPK im privaten Bereich (§ 15 E-GovG)

Die Erzeugung eines bPK ist zulässig

- unter Mitwirkung der bzw. des Betroffenen mit E-ID
- ohne Mitwirkung der bzw. des Betroffenen nur durch die Stammzahlenregisterbehörde, wenn
 - die Verantwortlichen aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Identität ihrer Kund*innen festzuhalten haben und
 - personenbezogene Daten der DSGVO oder dem DSG entsprechend verarbeitet werden sollen.

Personenbindung – elektronischer Verkehr – privater Bereich (§ 14 Abs. 3 E-GovG)

Durch Stammzahlenregisterbehörde ist bei jeder Verwendung des E-ID eine Personenbindung zu erstellen, die

- ein bPK,
- optional Vorname, Familienname und Geburtsdatum
- optional weitere Merkmale

Organwalter – Personenkennzeichen (OwPK)

= die eindeutige Identifikation eines Organwalters in einem behördlichen Verfahren.

Grundlage für die Ermittlung ist die Stammzahl des Organwalters

Rückrechnung auf Stammzahl durch
Stammzahlenregisterbehörde möglich (§ 13 Abs. 1 E-GovG)

Ermittlung OwPK

Stammzahl des Verwaltungs-
bediensteten (Organwalters)

Qq03dPrgeHsx3G0IKSH6SQ==



*Symmetrische Verschlüsselung mit geheimem
Schlüssel durch Stammzahlenregister*

AEXyDbQ3NiW9OXPdV7E0Zo==

Organwalter-Personenkennzeichen

<https://www.bmf.gv.at/ministerium/aufgaben-und-organisation/Stammzahlenregisterbehoerde/Veroeffentlichungen.html#ermittlung-des-bereichsspezifischen-personenkennzeichens-fuer-die-verwendung-im-privaten-bereich>

Das Stellen von Anbringen

- durch die Betroffene bzw. den Betroffenen selbst
- durch eine bzw. einen Vertreter*in
 - Einzelfallvertretung mit Vollmacht (gewillkürte Vertretung)
 - Gesetzliche Vertretung
 - Berufsmäßige Parteienvertretung
- durch ein besonders ermächtigtes Organ einer Behörde

E-ID und Stellvertretung

§ 5 E-GovG

Auf dem E-ID (in der Personenbindung) der Vertreterin bzw. des Vertreters ist das Bestehen einer Vertretungsbefugnis einzufügen.

Anmeldung am Vollmachtenservice



Anmelden mit ID Austria

[Die ID Austria](#)

[Digitales Österreich](#)

[A-SIT](#)

[A-Trust](#)

[EGIZ](#)

Hinweise zur Anmeldung und Nutzung

Willkommen beim Vollmachtenservice der österreichischen Stammzahlenregisterbehörde. Dieses Service ermöglicht die Hinterlegung von Stellvertretungsverhältnissen zwischen natürlichen Personen.

Sie können die hinterlegten Stellvertretungen für alle österreichischen E-Government Anwendungen nutzen, die eine Anmeldung mittels elektronischen Vollmachten erlauben.

Desweiteren können Sie die Historie aller Sie betreffenden Vollmachten einsehen, die in einem E-Government Verfahren zur Anmeldung verwendet wurden.

Die Anmeldung am Vollmachtenservice erfolgt mittels Bürgerkarte (Chipkarte oder Handy-Signatur). Weiterführende Informationen zur Bürgerkarte finden Sie auf den links genannten Webseiten.



ID Austria



HANDY-SIGNATUR
& BÜRGERKARTE
Der digitale Ausweis

Angemeldet als Petra Martino - [[Abmelden](#)]

Menü

[Meine Vollmachten](#)

[Historie](#)

[Vollmacht eintragen](#)

Vollmacht eintragen - Auswahl

Wählen Sie aus, welche Art von Vollmacht Sie vergeben möchten.

Für natürliche Personen

[Fortfahren](#)

Kurzinformation

Dieses Service ermöglicht die Hinterlegung von Stellvertretungsverhältnissen zwischen natürlichen Personen.

Für natürlichen Personen:

Sie können einer anderen Person die Befugnis einräumen, Sie mithilfe der Bürgerkarte zu vertreten.

Berufsmäßige Parteienvertretung

Generelle Vertretungsbefugnis auf dem E-ID eingetragen;
Eintragung der konkreten Bevollmächtigung ist nicht erforderlich.

Vertretung durch ermächtigte Organwalter

Die generelle Befugnis des Organwalters zur Vornahme der Verfahrenshandlung für Betroffene muss aus dem Signaturzertifikat seines E-ID hervorgehen.



Vollmachten - Widerruf

Online-Widerrufsregister bei Stammzahlenregisterbehörde

Bearbeitung

Elektronisches Verwaltungsverfahren

Elektronischer Datennachweis



Elektronischer Datennachweis

Daten über selbstständige
wirtschaftliche Tätigkeiten
(§ 16 E-GovG)

Daten aus Registern (§ 17
E-GovG)

Daten aus elektronischen
Registern eines
Verantwortlichen des
öffentlichen oder privaten
Bereichs (§ 18 E-GovG)

Elektronischer Datennachweis

Daten über
selbstständige
wirtschaftliche
Tätigkeiten (§ 16 E-
GovG)

Der elektronische Nachweis kann durch Inanspruchnahme des Dokumentationsregisters nach § 114 Abs. 2 BAO geführt werden.

Elektronischer Datennachweis

Daten über
selbstständige
wirtschaftliche
Tätigkeiten (§ 16 E-
GovG)

Nachweis kann erbracht werden durch

- Vorlage einer elektronisch signierten oder besiegelten Registerauskunft durch die Betroffene bzw. den Betroffenen selbst
- elektronische Einsicht in das Register durch den Auftraggeber des öffentlichen Bereichs auf Ersuchen der bzw. des Betroffenen
- amtswegige Beschaffung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für diese Datenermittlung

Elektronischer Datennachweis

Daten aus Registern (§ 17
E-GovG)

Die zuständige Behörde kann mit Zustimmung der bzw. des Betroffenen eine Abfrage im elektronischen Register vornehmen.

Ohne Zustimmung der bzw. des Betroffenen bei gesetzlicher Ermächtigung zur amtswegigen Datenermittlung.

Elektronischer Datennachweis

Daten aus Registern (§ 17
E-GovG)

Besonderheit bei geprüften Meldedaten:

- Die Betroffenen können der Beschaffung der benötigten personenbezogenen Daten zustimmen oder
- eine mit Amtssignatur elektronisch signierte oder besiegelte Meldebestätigung anfordern

Elektronischer Datennachweis

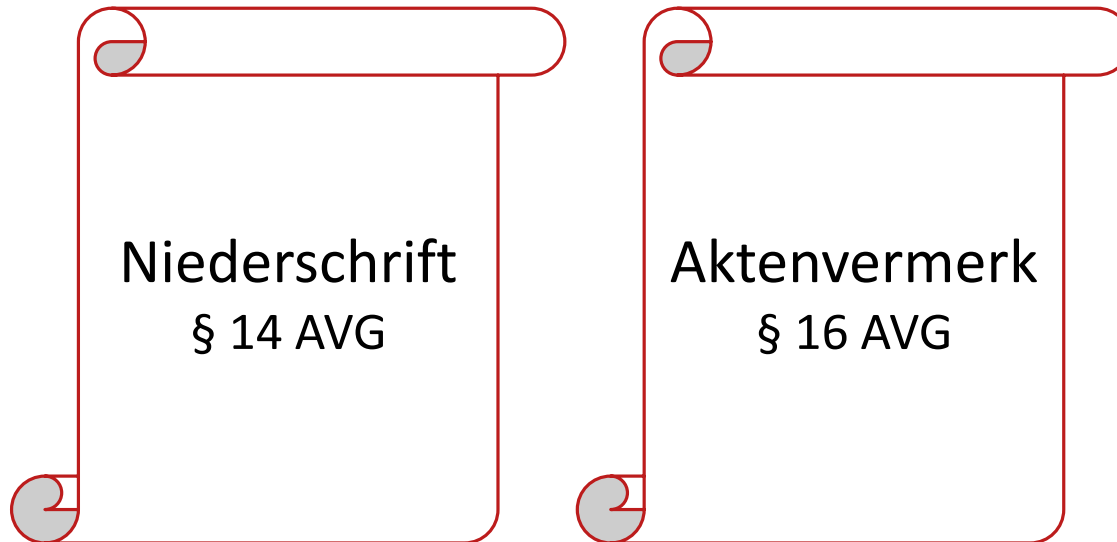
Daten aus elektronischen
Registern eines
Verantwortlichen des
öffentlichen oder privaten
Bereichs (§ 18 E-GovG)

personenbezogenen Daten sind bei der Verwendung der Funktion E-ID

- Der bzw. dem E-ID-Inhaber*in,
- Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs im Auftrag der E-ID-Inhaberin bzw. des E-ID-Inhabers
- Dritten im Auftrag der E-ID-Inhaberin bzw. des E-ID-Inhabers ausgestellt werden

zu übermitteln

Behördliche Beurkundungen



Anstelle der Unterschrift kann ein Verfahren zum Nachweis der Identität und der Authentizität treten.

Erledigung (1)

= Akt, mit dem ein Verwaltungsorgan eine ihm gestellte Aufgabe erfüllt.

- Verwaltungsinterne Genehmigung
- Außenwirksame Bekanntgabe

Erledigung (2)

§ 18 Abs. 3 AVG

Schriftliche Erledigungen sind von der bzw. von dem Genehmigungsberechtigten mit ihrer bzw. seiner Unterschrift zu genehmigen.

Bei elektronischer Genehmigung tritt an Stelle der Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität der bzw. des Genehmigenden und der Authentizität der Erledigung.

Erledigung (3)

	Traditionelles Verfahren	Elektr. Verfahren
Rechtswirksame Genehmigung	Eigenhändige Unterschrift	<ul style="list-style-type: none">• Amtssignatur• Rechte- und Rollenkonzept im elektronischen Aktenverwaltungssystem

Ausfertigung (1)

= eine schriftliche Ausführung einer behördlichen Entscheidung, die nach Außen geht.

Bestandteile (§ 18 Abs. 4 AVG):

- Bezeichnung der Behörde
- Datum der Genehmigung
- Name der bzw. des Genehmigenden
- Fertigung → Amtssignatur bei elektronischen Dokumenten

Ausfertigung (2)

	Traditionelles Verfahren	Elektr. Verfahren
Ausfertigung	<ul style="list-style-type: none">• Unterschrift der bzw. des Genehmigenden oder• Beglaubigung der Kanzlei	Amtssignatur am elektronischen Dokument; keine weiteren Voraussetzungen für Ausdrücke

Amtssignatur (1)

§ 19 E-GovG

Die Amtssignatur ist eine fortgeschrittene elektronische Signatur oder ein fortgeschrittenes elektronisches Siegel.

Sie darf ausschließlich von einem Auftraggeber des öffentlichen Bereichs bei der elektronischen Unterzeichnung und bei der Ausfertigung der von ihm erzeugten Dokumente verwendet werden.

Amtssignatur (2)

Die Amtssignatur ist im Dokument durch eine **Bildmarke** sowie durch einen **Hinweis** im Dokument, dass dieses **amtssigniert** wurde, darzustellen.

Die Behörde hat die Bildmarke im Internet zu veröffentlichen.

Die **Informationen zur Prüfung** der elektronischen Signatur oder des elektronische Siegels sind von der Behörde bereitzustellen.

Amtssignatur (3)

Gesicherte Veröffentlichung der Bildmarke gemäß § 19 Abs. 3 E-GovG

Die Stadt Wien verwendet bei von ihr amtssignierten Dokumenten ab 1.12.2020 folgende Bildmarke:



<https://www.wien.gv.at/amtssignatur/aussehen.html>

Amtssignatur (4)

Amtssignatur der Stadt Wien, mit der das Dokument verifiziert werden kann,
gültig ab 1.12.2020



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der
elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur/>

<https://www.wien.gv.at/amtssignatur/aussehen.html>

Beweiskraft von Ausdrucken (§ 20 E-GovG)

Ein auf Papier ausgedrucktes elektronisches Dokument einer Behörde hat die **Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde** (vgl. § 292 ZPO), wenn

- das elektronische Dokument mit einer **Amtssignatur versehen** wurde,
- die Amtssignatur **prüfbar oder** das Dokument durch andere Vorkehrungen **verifizierbar** ist und
- das Dokument einen **Hinweis** auf das Verfahren der Prüfung bzw. Verifizierung enthält.

Zustellung

Elektronisches Verwaltungsverfahren

Elektronische Zustellung

Das Zustellgesetz regelt, auf welche Weise die Zustellung behördlicher Schriftstücke vorzunehmen ist.

Man unterscheidet

- die Zustellung **mit Zustellnachweis** und
- die Zustellung **ohne Zustellnachweis**.

Teilnehmerverzeichnis (1)

= Verzeichnis aller natürlichen und nicht-natürlichen Personen, die Empfänger*innen von elektronischen Zustellungen sind.

Anmeldung erfolgt grundsätzlich durch die Teilnehmer*innen selbst über das Anzeigemodul – für die Entgegennahme von Zustellungen mit Zustellnachweis hat die Anmeldung mit der E-ID-Funktion zu erfolgen.

Teilnehmerverzeichnis (2)

Vor einer geplanten elektronischen Zustellung → elektronische Abfrage des Teilnehmerverzeichnisses durch

- die Behörde und/oder
- ein Zustellsystem

Zustellsysteme

- Zugelassene elektronische Zustelldienste
- elektronische Kommunikationssysteme der Behörden
- Elektronischer Rechtsverkehr der Gerichte

Anzeigemodul (1)

§ 37b ZustG

Das Anzeigemodul

- ermöglicht die gesammelte Anzeige von Zustellungen – unabhängig vom Zustellsystem – sowie die Abholung dieser Dokumente an einer zentralen Stelle,
- verständigt die bzw. den Empfänger*in mittels E-Mail über zur Abholung bereitgehaltene Dokumente und
- protokolliert die Daten über die Abholung und übermittelt diese an das Zustellsystem.

Anzeigemodul (2) – „Mein Postkorb“

Bürger*innen:

 oesterreich.gv.at

App „Digitales Amt“ 

Unternehmen:

Unternehmensserviceportal („USP“)



Zustellung mit Zustellnachweis

- durch einen elektronischen Zustelldienst (ein mit Bescheid zugelassenes Service – vgl. § 30 ZustG)
- im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs der Gerichte
- durch unmittelbare elektronische Ausfolgung

Zugelassener Zustelldienst	Auflagen und Bedingungen an den Zustelldienst
Hpc DUAL Österreich GmbH (zugelassen mit Bescheid vom 19.2.2017)	-
Post Business Solutions GmbH vormals sendhybrid ÖPBD GmbH vormals exthex GmbH (zugelassen mit Bescheid vom 11.2.2014)	-
Österreichische Post AG vormals Online Post Austria GmbH vormals Electronic Bill Presentment and Payment GmbH (zugelassen mit Bescheid vom 25.6.2010)	-
Bundesrechenzentrum GmbH (zugelassen mit Bescheid vom 3.3.2009)	-
VENDO Kommunikation + Druck GmbH vormals kbprintcom.at Druck + Kommunikation GmbH (zugelassen mit Bescheid vom 7.10.2019)	-



<https://www.bmf.gv.at/services/Elektronische-Zustellung/Technische-Informationen.html>

Zustelleistung (§ 29 ZustG)

Zustellung behördlicher Dokumente an die Empfänger*innen.

Sie umfasst u.a.

- Die Verständigung der Empfängerin bzw. des Empfängers, dass ein Dokument zur Abholung bereit liegt (im Wege des Anzeigemoduls).
- Die Protokollierung aller relevanten Daten des Zustellvorganges (= Zustellnachweis).
- Die unverzügliche Verständigung der Absenderin bzw. des Absenders, wenn ein Dokument nicht abgeholt wird.

Zustellung mit Zustellnachweis (§ 35 ZustG) Vorgang

Übermittlung des zuzustellenden Dokuments an den entsprechenden Zustelldienst

Zustelldienst übermittelt die wesentlichen Daten über das abzuholende Dokument an das Anzeigemodul

Unverzügliche elektronische Verständigung der Empfängerin bzw. des Empfängers durch das Anzeigemodul, dass ein Dokument zur Abholung bereit liegt

Keine Abholung innerhalb von 48 Stunden
→ 2. elektronische Verständigung

Übermittlung der protokollierten Daten über den Zustellvorgang an die Behörde (Zustellnachweis)

Zustellung mit Zustellnachweis

Rechtswirkung (1) § 35 Abs. 5 bis 7 ZustG

Zustellung gilt als bewirkt

- jedenfalls mit Abholung
- am ersten Werktag nach Versendung der ersten elektronischen Verständigung an die Abgabestelle

Zustellung mit Zustellnachweis

Rechtswirkung (2) § 35 Abs. 5 bis 7 ZustG

Zustellung gilt als nicht bewirkt

- wenn die elektronische Verständigung nicht bei der bzw. dem Empfänger*in eingelangt ist (doch wird sie mit dem dem Einlangen einer elektronischen Verständigung folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam).
- wenn die bzw. der Empfänger*in von den elektronischen Verständigungen keine Kenntnis hatte.
- bei Abwesenheit von der Abgabestelle.

Zustellung ohne Zustellnachweis (§§ 36 und 37 ZustG)

Arten:

- durch ein Zustellsystem (§ 28 Abs. 3 ZustG)
- an elektronische Zustelladresse (§ 37 Abs. 1 ZustG)
- über elektronisches Kommunikationssystem der Behörde (§ 37 Abs. 1a bis 3 ZustG)

Zustellung ohne Zustellnachweis durch ein Zustellsystem Vorgang

Übermittlung des zuzustellenden Dokuments an das Zustellsystem

Zustellsystem übermittelt die wesentlichen Daten über das abzuholende Dokument an das Anzeigemodul

Elektronische Verständigung der Empfängerin bzw. des Empfängers durch das Anzeigemodul, dass ein Dokument zur Abholung bereit liegt

Übermittlung der protokollierten Daten über den Zustellvorgang an die Behörde



Zustellung ohne Zustellnachweis durch Zustellsystem (§ 36 ZustG) Rechtswirkung

Zustellung gilt mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Bereithaltung zur Abholung als bewirkt.

Nachweis der erfolgten Zustellung obliegt der Behörde

Zustellung ohne Zustellnachweis **elektronische Zustelladresse (§ 37 Abs. 1 ZuStG)**

Elektronische Zustelladresse ist z.B. E-Mail oder Fax.

Muss von der bzw. dem Empfänger*in der Behörde für die Zustellung in einem anhängigen Verfahren bekanntgegeben werden.

Dokument gilt mit dem Zeitpunkt des Einlangens bei der bzw. dem Empfänger*in als zugestellt.

Nachweis der erfolgten Zustellung obliegt der Behörde

Zustellung ohne Zustellnachweis elektronisches Kommunikationssystem

Kommunikationssysteme der Behörden	Betreiber
AMA-KSB	VENDO Kommunikation + Druck GmbH vormals kbprintcom.at Druck + Kommunikation GmbH im Auftrag der Agrarmarkt Austria
SV-Postfach	Dachverband der Sozialversicherungsträger
Bildungsportal - bildung.gv.at	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

<https://www.bmf.gv.at/services/Elektronische-Zustellung/Technische-Informationen.html>



Zustellung ohne Zustellnachweis elektronisches Kommunikationssystem

Dokument gilt mit dem Zeitpunkt des Einlangens bzw. dem erstmaligen Bereithalten des Dokuments zur Abholung als zugestellt.

Nachweis der erfolgten Zustellung obliegt der Behörde

Unmittelbare elektronische Ausfolgung

§ 37a ZustG

möglich, wenn

- bei der Antragstellung Identität und Authentizität der Kommunikation nachgewiesen wurden und
- die Ausfolgung in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Antragstellung steht.



FinanzOnline

E-Government Petra Martino WS 2023/24

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung – BAO), BGBl. Nr. 194/1961 idF BGBl. I Nr. 110/2023

Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Einreichung von Anbringen, die Akteneinsicht und die Zustellung von Erledigungen in automationsunterstützter Form (FinanzOnline-Verordnung 2006 – FOnV 2006), BGBl. II Nr. 97/2006 idF BGBl. II Nr. 248/2023

Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die elektronische Übermittlung von Steuererklärungen sowie von Jahresabschlüssen und anderen Unterlagen anlässlich der Steuererklärung (FinanzOnline-Erklärungsverordnung – FOnErkIV), BGBl. II Nr. 512/2006 idF BGBl. II Nr. 83/2018

BAO – Schriftliche Anbringen (1)

§ 86a Abs. 1 BAO

Schriftliche Anbringen können

im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise, **wenn durch Verordnung des BMF zugelassen**, eingereicht werden.

BAO – Schriftliche Anbringen (2)

§ 86a Abs. 2 BAO

Der BMF kann durch Verordnung iSd Abs. 1 erster Satz bestimmen,

- unter welchen Voraussetzungen welche Arten der Datenübertragung an Abgabenbehörden und an Verwaltungsgerichte zugelassen sind,
- dass für bestimmte Arten von Anbringen bestimmte Arten der Datenübertragung ausgeschlossen sind und
- welche Unterlagen wie lange von der bzw. dem Einschreiter*in im Zusammenhang mit bestimmten Arten der Datenübertragung aufzubewahren sind.

BAO – Schriftliche Anbringen (3)

§ 86a Abs. 3 BAO

Der BMF kann durch Verordnung iSd Abs. 1 erster Satz bestimmen, dass ein videogestütztes elektronisches Verfahren zur Feststellung der Identität einer betroffenen Person (Online-Identifikation) eingesetzt werden darf, zum Zweck

- der erstmaligen Aufnahme einer Person in den Datenbestand der Bundesfinanzverwaltung oder
- der Ausstellung von Zugangsdaten zu FinanzOnline
- oder deren Rücksetzung

BAO – Ausfertigung (1)

§ 97 Abs. 3 BAO

An Stelle der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung einer Erledigung kann deren Inhalt auch

- telegraphisch
- fernschriftlich oder
- **im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise, wenn durch Verordnung des BMF zugelassen**

mitgeteilt werden.

BAO - Ausfertigung (2)

Bestandteile (§ 96 BAO):

- Bezeichnung der Behörde
- Datum der Genehmigung
- Unterschrift der bzw. des Genehmigenden/Beglaubigung → mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte Ausfertigungen benötigen weder eine Unterschrift noch einer Beglaubigung

BAO - Ausfertigung (3)

Ausfertigungen in Form von Ausdrucken, die mit einer Amtssignatur versehen sind, und Kopien solcher Ausfertigungen brauchen keine weiteren Voraussetzungen erfüllen.

BAO – Elektronische Zustellung

Nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes, wenn

1. die Voraussetzungen für eine elektronische Zustellung über FinanzOnline nicht vorliegen oder
2. eine elektronische Zustellung mit Zustellnachweis erfolgen soll.

FinanzOnline-Verordnung 2006 (FOnV 2006)

Regelungsgegenstand

Automationsunterstützte Datenübertragungen in Bezug auf **Anbringen (§ 86a BAO)**, **Erledigungen (§ 97 Abs. 3 BAO)**, elektronische Akteneinsicht (§ 90a BAO) und Entrichtung von Abgaben im Wege der Überweisung (§ 211 Abs. 5 BAO), soweit nicht eigene Vorschriften bestehen (§ 1 Abs. 1 FOnV 2006)

FinanzOnline-Verordnung 2006 (FOnV 2006)

Teilnahmeberechtigte (1)

als Partei (§ 2 Abs. 1 FOnV 2006)

- Abgabepflichtige sowie deren gesetzliche Vertreter
- bei Erlassung von Feststellungsbescheiden, diejenigen, an die diese Bescheide ergehen.

FinanzOnline-Verordnung 2006 (FOnV 2006)

Teilnahmeberechtigte (2)

als Parteienvertreter*innen

- Eingetragene Berufsberechtigte bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder
- Eingetragene Notar*innen und genehmigte Notar-Partnerschaften
- Eingetragene Rechtsanwält*innen und eingetragene Rechtsanwaltschaften
- Immobilienverwalter*innen
- Gemeinnützige Bauvereinigungen
- Berechtigte Revisionsverbände
- Bilanzbuchhalter*innen und Bilanzbuchhaltergesellschaften
- Fiskalvertreter iSd § 8 Abs. 3 Z 2 Flugabgabegesetz
- Buchhaltungsagentur des Bundes

persönlich

elektronisch

schriftlich
(per Fax)

unter
Verwendung
der E-ID

Anmeldung (§ 3 FOnV 2006)

Erstregistrierung

Zur Online-Registrierung

Anmeldedaten

Nach- und Vorname bitte ohne Titel und Zusätze eingeben.

Nachname: *

Vorname: *

Sozialversicherungsnummer: * - *

Straße: * Hausnummer: *

Stiege: Türnummer:

Postleitzahl: *

Ort: *



Übermittlung der
Zugangskennungen

Anmeldung mit Teilnehmer- Identifikation

Teilnehmer-Identifikation

Benutzer-Identifikation

Passwort

Anmelden

Anmeldung mit E-ID

Anmeldung mit ID Austria



Diese sichere elektronische Anmeldung können Sie auch mit einer bestehenden Handy-Signatur oder Bürgerkarte nutzen.

Mit ID Austria anmelden

[Wie funktioniert das?](#)

FinanzOnline-Verordnung 2006 - Anbringen

Die automationsunterstützte Datenübertragung ist zulässig für die Funktionen, die der bzw. dem jeweiligen Teilnehmer*in in FinanzOnline/Applikation für Mobilgeräte zur Verfügung stehen (§ 1 Abs. 2 und Abs. 2a FOnV 2006).

Andere als die in den Funktionen gemäß § 1 Abs. 2 der bzw. dem jeweiligen Teilnehmer*in zur Verfügung gestellten Anbringen sind, ungeachtet einer allfälligen tatsächlichen Übermittlung in FinanzOnline, unbeachtlich (§ 5 FOnV 2006).

FinanzOnline-Elektronische Zustellung

Zustellungen sind möglichst elektronisch vorzunehmen.

Teilnehmer*innen können auf elektronische Zustellung über FinanzOnline verzichten



FinanzOnline-Elektronische Zustellung

Rechtswirkung (§ 98 Abs. 2 BAO)

Dokumente gelten als zugestellt, sobald sie in den Verfügungsbereich der Empfängerin bzw. des Empfängers gelangen.

Im Zweifel hat die Behörde die Tatsache und den Zeitpunkt des Einlangens von Amtswegen festzustellen.

FinanzOnline – Elektronische Zustellung

Rechtswirkung

Zustellung gilt als nicht bewirkt, wenn die bzw. der Empfänger*in wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

FinanzOnline-Erklärungsverordnung (FOnErkIV)

Rechtsgrundlage

Zahlreiche Materienetze z.B.

- § 42 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG 1988
- § 21 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994

§ 42 Abs. 1 EStG

„.....Die Übermittlung der Steuererklärung hat elektronisch zu erfolgen. Ist dem Steuerpflichtigen die elektronische Übermittlung der Steuererklärung mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar, hat die Übermittlung der Steuererklärung unter Verwendung des amtlichen Vordrucks zu erfolgen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt und das Verfahren der elektronischen Übermittlung der Steuererklärung mit Verordnung festzulegen. In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass sich der Steuerpflichtige einer bestimmten geeigneten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle zu bedienen hat.“

§ 21 Abs. 4 UStG

„.....Die Übermittlung der Steuererklärung hat elektronisch zu erfolgen. Ist dem Unternehmer die elektronische Übermittlung der Steuererklärung mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar, hat die Übermittlung der Steuererklärung auf dem amtlichen Vordruck zu erfolgen.

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt und das Verfahren der elektronischen Übermittlung der Steuererklärung mit Verordnung festzulegen. In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass sich der Unternehmer einer bestimmten geeigneten öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle zu bedienen hat.“

FinanzOnline-Erklärungsverordnung (FOnErklV) - Inhalt

Die FinanzOnline-Erklärungsverordnung beinhaltet zahlreiche konkrete **Übermittlungsanordnungen**.

z.B. Die elektronische Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung, der Zusammenfassenden Meldung, der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuererklärung...hat nach der FinanzOnline-Verordnung 2006 im Verfahren FinanzOnline zu erfolgen (§ 1 Abs. 1 FOnErklV)



Elektronischer Rechtsverkehr

Rechtsgrundlagen

§§ 89a ff
Gerichtsorganisationsgesetz
(GOG) RGBI. 217/1896 idF
BGBl. I Nr. 77/2023

Verordnung der
Bundesministerin für Justiz
über den elektronischen
Rechtsverkehr (ERV 2021),
BGBl. II Nr. 587/2021

§ 89a GOG

„(1) Eingaben können, soweit dies durch eine Regelung nach § 89b vorgesehen ist, statt mittels eines Schriftstücks elektronisch angebracht werden.

(2) Anstelle schriftlicher Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen sowie anstelle von Gleichschriften von Eingaben, die elektronisch angebracht worden sind, kann das Gericht die darin enthaltenen Daten an Einschreiter, die Eingaben elektronisch anbringen (Abs. 1), auch elektronisch übermitteln. Die Übermittlung von Rubriken an den Einbringer kann bei elektronischen Anbringen unterbleiben.

(3) Ist die Zustellung im elektronischen Rechtsverkehr nach den folgenden Bestimmungen nicht möglich, kann sie auch über elektronische Zustelldienste nach den Bestimmungen des 3. Abschnitts des Zustellgesetzes, [BGBl. Nr. 200/1982](#), in der jeweils geltenden Fassung erfolgen.“

Eingaben und Ausfertigungen (§ 89b GOG)

BMJ bestimmt welche Eingaben und gerichtlichen Erledigungen elektronisch übermittelt werden dürfen und regelt durch Verordnung die nähere Vorgangsweise bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben, Beilagen und Erledigungen.

Verpflichtete (§ 89c Abs. 5 und 5a GOG)

- Rechtsanwält*innen sowie Verteidiger*innen
- Notar*innen
- Kredit- und Finanzinstitute (§ 1 Abs. 1 und 2 BWG)
- Inländische Versicherungsunternehmen
- Sozialversicherungsträger
- Pensionsinstitute, Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse, Pharmazeutische Gehaltskasse, Insolvenz-Entgelt-Fonds, IEF-Service GmbH
- Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
- Finanzprokurator
- Rechtsanwaltskammern
- Sachverständige und Dolmetscher*innen

Eingaben (1)

Eingaben, Beilagen und Erledigungen können elektronisch im Wege

1. einer Übermittlungsstelle
2. des Direktverkehrs
3. von FinanzOnline
4. von JustizOnline oder
5. von E-Mails

übermittelt werden (§ 1 Abs. 1 ERV 2021).

[zurück]

Übermittlungsstellen

Gemäß § 2 Abs. 2 Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2021), BGBl. II Nr. 587/2021, werden nachstehende Übermittlungsstellen bekannt gemacht:

Übermittlungsstelle	Adresse	E-Mail-Adresse	in Betrieb seit
ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH	1010 Wien, Stephansplatz 7A 6020 Innsbruck, Andreas-Hofer-Strasse 39B	office@advokat.at	2. April 2007
EDV-Technik Dipl.-Ing. WENT GmbH	8054 Graz, Kärntner Straße 337	office@went.at	14. Jänner 2008
MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH	1015 Wien, Johannesgasse 23	hotline@manz.at	1. Oktober 2012
ÖGIZIN GmbH Österreichische Gesellschaft für Information und Zusammenarbeit im Notariat Gesellschaft m.b.H.	1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20		29. Juni 2007
UVST Datendienste GmbH	8053 Graz, Harter Straße 1	office@uvst.at	11. Mai 2015
A1 Telekom Austria AG	1020 Wien, Lassallestraße 9		26. Jänner 2006 bis 30. September 2012
HF Data Datenverarbeitungsgesellschaft m.b.H.	1141 Wien, Matznergasse 17		11. Juli 2011 bis 31. Dezember 2019
IMD GesmbH	2353 Guntramsdorf, Münchendorfer Straße 62		2. April 2007 bis 31. Dezember 2015
JUSLINE GmbH	4690 Schwanenstadt, Linzer Straße 2		2. April 2007 bis 18. Mai 2015

Eingaben (2)

Direktverkehr (§ 3 ERV 2021)

Bundesrechenzentrum GmbH tritt an die Stelle der Übermittlungsstelle.

Zulässig, wenn BMJ dies auf Antrag zulässt:

- Wenn es auf Grund der technischen Möglichkeiten zweckmäßig ist oder
- der einfacheren und sparsameren Verwaltung dient

Eingaben (3)

Finanzonline (§ 4 ERV 2021)

Eingaben, Beilagen und Erledigungen im Firmenbuchverfahren können elektronisch im Wege von FinanzOnline übermittelt werden.

Eingaben (4)

Fax ist keine zulässige Form des elektronischen Rechtsverkehrs im Sinne dieser Verordnung (§ 1 Abs. 1 ERV 2021).

Übermittlung von Eingaben und Beilagen per E-Mail, wenn ausdrücklich zugelassen (§ 6 ERV 2021).

JustizOnline – „ERV für alle“

Online-Eingaben an Gerichte und Staatsanwaltschaften im Wege von JustizOnline ohne Anmeldung zum ERV (vgl. § 5 ERV 2021).

Verwendung des E-ID

Erledigungen § 89c Abs. 3 GOG

„Für elektronisch übermittelte gerichtliche Erledigungen gelten die Bestimmungen über den Inhalt schriftlicher Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen. In der Ausfertigung ist zwingend der Name des Entscheidungsorgans anzuführen. Die Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen sind mit der elektronischen Signatur der Justiz zu versehen, soweit dies in der Verordnung nach § 89b Abs. 2 vorgesehen ist. Die elektronische Signatur der Justiz ist eine fortgeschrittene elektronische Signatur. Soweit die Rückführung der Ansicht des gesamten Dokuments in eine Form, die die Signaturprüfung zulässt, möglich ist, gelten für die Prüfbarkeit der elektronischen Signatur der Justiz und die Rückführbarkeit von Ausdrucken § 19 Abs. 3 und § 20 E-GovG.“



	Datum/Zeit-UTC	2012-05-11T14:56:58+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur .

Signatur der Justiz

Erledigungen – elektronische Übermittlung

Erledigungen und Beilagen können elektronisch zugestellt werden, wenn die betreffende Person

- am elektronischen Rechtsverkehr verpflichtend teilnimmt oder
- der Übermittlung der elektronischen Erledigung zustimmt.

ERV-Teilnehmerverzeichnis (§ 9 Abs. 1 ERV 2021)

Erledigungen – elektronische Auszüge

Elektronische Auszüge aus der Datenbank des Grundbuchs und des Firmenbuchs sowie Urkunden, die aus den Urkundensammlungen des Grundbuchs und des Firmenbuchs abgerufen werden, sind zur Gewährleistung der Authentizität und Integrität mit der elektronischen Signatur der Justiz zu versehen (§ 13 Abs. 2 ERV 2021.)